

## **Benutzungs- und Gebührenordnung der Ortsbücherei Murr**

### **(BOBüch)**

vom 15. Juli 2008,  
geändert am 6. Juli 2010

Auf Grund der §§ 4 und 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581) in Verbindung mit §§ 2, 11, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) hat der Gemeinderat am 15. Juli 2008 folgende Satzung beschlossen:

#### *I. Allgemeines*

##### **§ 1**

##### **Öffentliche Einrichtung**

(1) Die Ortsbücherei Murr (Bücherei) ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Murr. Jedermann ist berechtigt im Rahmen der Gesetze und dieser Benutzungsordnung die Bücherei zu betreten und das Angebot zu nutzen.

(2) Die Büchereileitung kann für die Benutzung einzelner Bereiche ergänzende Bestimmungen treffen.

##### **§ 2**

##### **Benutzungsberechtigung (Leseausweis)**

(1) Für die Benutzung der Bücherei ist ein Leseausweis erforderlich. Den Leseausweis können alle Personen ab dem vollendeten 8. Lebensjahr beantragen. Mit seiner Unterschrift auf dem Leseausweis erkennt der Benutzer oder dessen gesetzlicher Vertreter diese Benutzungsordnung an und stimmt der elektronischen Abspeicherung seiner persönlichen Daten durch die Bücherei zu. Bei Kindern unter 8 Jahren erfolgt die Benutzung auf den Leseausweis der Sorgeberechtigten. Der Leseausweis wird auf eine bestimmte Person ausgestellt und ist nicht übertragbar.

(2) Der Antrag ist unter Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweises zu stellen. Bei Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr erfolgt die Antragstellung durch einen Sorgeberechtigten unter Vorlage dessen amtlichen Ausweises.

(3) Änderungen der Anschrift oder des Namens eines Inhabers sowie das Abhandenkommen eines Leseausweises sind der Bücherei umgehend mitzuteilen. Bei Verlust kann ein Ersatzausweis gegen eine Gebühr ausgestellt werden.

(4) Der Leseausweis kann entzogen werden, wenn die Person wiederholt gegen diese Benutzungsordnung oder gegen Anweisungen des Personals verstößt.

#### *II. Ausleihe von Medien*

##### **§ 3**

##### **Ausleihe**

(1) Gegen Vorlage eines gültigen Leseausweises werden Bücher für 4 Wochen ausgeliehen, sonstige Medien für 2 Wochen. Die Weitergabe ausgeliehener Medien an Dritte ist nicht zulässig. Wird die Leihfrist mehr als 6 Tage überschritten, wird unabhängig von Mahnungen eine Benutzungsgebühr für verspätete Rückgabe erhoben.

(2) Jeder Benutzer kann gleichzeitig beliebig viele Medien ausleihen, bei Spielen, Musik-CDs, Hörbüchern und CD-ROMs jedoch höchstens jeweils 2, bei Kinderhörspielen höchstens 4 pro Person. In begründeten Fällen kann das Büchereipersonal Ausnahmen zulassen. Präsenzbestände werden nicht verliehen.

(3) Die Leihfrist von Büchern kann vor ihrem Ablauf auf Nachfrage höchstens dreimal um 4 Wochen verlängert werden, sofern keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Ausgenommen sind seasonspezifische Bücher. Medien mit zweiwöchiger Leihfrist können in der Regel einmal um weitere 2 Wochen verlängert werden; Ausnahmen bestimmt das Büchereipersonal.

(4) Verliehene Bücher können kostenlos vorbestellt werden. Die Büchereileitung ist berechtigt, in begründeten Fällen entliehene Medien vor Ablauf der Leihfrist zurückzufordern.

##### **§ 4**

##### **Leihverkehr mit anderen Bibliotheken**

Medien, die nicht im Bestand der Ortsbücherei vorhanden sind, können durch Fernleihe bei anderen Bibliotheken nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Hierfür entstehende Gebühren sind vom Benutzer zu erstatten.

##### **§ 5**

##### **Behandlung entliehener Medien, Haftung**

(1) Der Benutzer bzw. der Sorgeberechtigte haftet für alle auf seinen Leseausweis entliehenen Medien. Er ist verpflichtet, die entliehenen bzw. die in der Bücherei benutzten Medien sorgsam zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Für Verzug, Verlust, Beschmutzung und Beschädigung oder sonstige Beeinträchtigungen haftet der Benutzer bzw. der Sorgeberechtigte und ist gegebenenfalls schadenersatzpflichtig. Bei mangelnder Sorgfalt ist die Büchereileitung berechtigt, Benutzer von der Ausleihe bestimmter Medien auszuschließen.

(2) Das unsachgemäße Reparieren von Medien wird wie eine Beschädigung behandelt. Die Höhe des Schadenersatzes wird von der Büchereileitung festgesetzt.

(3) Bei der Ausleihe von Spielen hat sich der Benutzer vor dem Ausleihen von der Vollständigkeit des Spieles zu überzeugen. Ausgeliehene Spiele werden bei der Rückgabe auf Vollständigkeit kontrolliert. Fehlen dabei Spieleteile, so ist der Benutzer verpflichtet, selbst für Ersatz zu sorgen. Alternativ kann in begründeten Fällen Schadenersatz verlangt werden, den die Büchereileitung festlegt.

#### *III. Gebühren*

##### **§ 6**

##### **Erhebung von Gebühren**

Die Gemeinde erhebt Gebühren

1. für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt (Verwaltungsgebühren),
2. für die Benutzung der Bücherei als öffentlicher Einrichtung (Benutzungsgebühren).

##### **§ 7**

##### **Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,

1. bei Verwaltungsgebühren,
    - a) wem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
    - b) der für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet;
  2. bei Benutzungsgebühren, wer die Bücherei benutzt.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

##### **§ 8**

##### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebührenschild entsteht

1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der öffentlichen Leistung; bei Zurücknahme eines Antrages entsteht die Gebührenschild mit der Zurücknahme;
2. bei Benutzungsgebühren mit der Beendigung der Benutzung.

## **§ 9 Fälligkeit, Zahlung**

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Unterlagen und Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung auszuhändigen sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühr zurückbehalten werden. In der Verwaltungsgebühr sind die der Bücherei erwachsenen Auslagen inbegriffen.

(2) Für die Benutzungsgebühr gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

## **§ 10 Gebührenhöhe**

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Absätzen 3 und 4.

(2) Bei Ablehnung eines Antrages auf Erbringung einer öffentlichen Leistung wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben, mindestens jedoch 3,00 Euro.

(3) Es werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

- |  |   |
|--|---|
| 1. Ausstellung eines Leseausweises .....                         | gebührenfrei                                      |
| 2. Ausstellung eines Ersatzlese-<br>Ausweises .....              | 3,00 Euro   |
| 3. Leihverkehr mit anderen Bibliotheken<br>oder Büchereien ..... | Gebühr in<br>Höhe der ent-<br>standenen<br>Kosten |
| 4. Schriftliche Mahnung, ab der<br>zweiten Mahnung .....         | 2,50 Euro   |
| 5. Abholung nicht zurückgegebener<br>Medien durch die Bücherei   |   |
| - innerhalb von Murr .....                                       | 5,00 Euro   |
| - außerhalb von Murr .....                                       | 15,00 Euro  |

(4) Es werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

- |   |                                       |
|---|---------------------------------------|
| 1. Ausleihe von Medien .....  | gebührenfrei                          |
| 2. Benutzungsgebühr je entliehenem<br>Medium für die verspätete Rück-<br>gabe nach der gebührenfreien Ausleihe: |                                       |
| a) bei Kindern, Schülern, Auszu-<br>bildenden und Studenten:  |                                       |
| - 7 bis 13 Tage .....   | 0,25 Euro,                            |
| - 14 bis 20 Tage .....  | 0,50 Euro,                            |
| - 21 und mehr Tage .....  | 0,25 Euro je<br>angefangene<br>Woche; |
| b) bei allen übrigen Personen:  |                                       |
| - 7 bis 13 Tage .....   | 0,50 Euro,                            |
| - 14 bis 20 Tage .....  | 1,00 Euro,                            |
| - 21 und mehr Tage .....  | 0,50 Euro je<br>angefangene<br>Woche. |

### *IV. Hausordnung, Schlussbestimmungen*

## **§ 11 Verhalten in der Bücherei**

(1) Alle Büchereibesucher haben sich so zu verhalten, dass andere Benutzer und das Personal nicht gestört werden. Taschen, Behältnisse und dergleichen sind ohne besondere Aufforderung in den dafür vorgesehenen Schließfächern im Windfang einzuschließen. Für Garderobe und mitgebrachte Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

(2) Essen, Trinken und Rauchen ist bis auf weiteres in der Bücherei nicht erlaubt.

(3) Es ist alles zu vermeiden, was zur Beschädigung der Räumlichkeiten, Einrichtung und Medien führen kann.

(4) Das Büchereipersonal ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Hausordnung die Nutzung einzelner Medien oder Einrichtungen zu untersagen oder einen Ausschluss aus der Bücherei und ein Hausverbot auszusprechen.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Ortsbücherei Murr vom 6. November 2001 außer Kraft.

### **Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Murr, den 15. Juli 2008  
gez. Hollenbach  
Bürgermeister

*Öff. bekanntgemacht im Nachrichtenblatt der Gemeinde Murr (Amtsblatt) vom 18.7.2008 und 9.7.2010*